

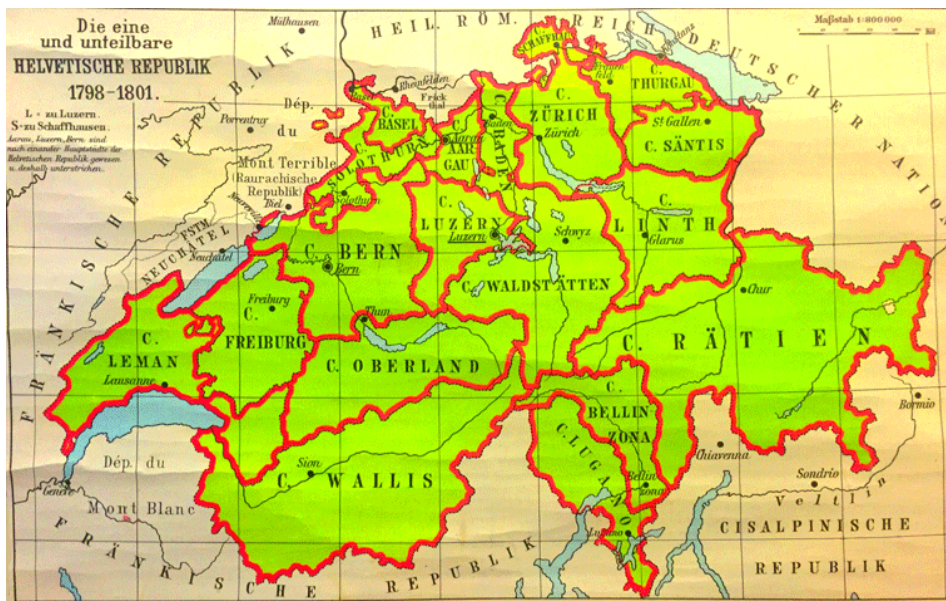
Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803)

Der Stand Schwyz existiert 50 Jahre nicht mehr und wird 1798 zweigeteilt

Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803) – eine achteilige Serie über die Zeit der Helvetik, einer Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit. Teil 1: Einleitung.

Stefan Paradowski

Der Stand Schwyz existiert 50 Jahre nicht mehr und wird 1798 zweigeteilt: In der Helvetik (1798-1803) gehört der innere Kantonsteil, Einsiedeln eingeschlossen, zum Kanton Waldstädten. Der äussere Teil mit March und Höfe gehört zum Kantons Linth und wird den Distrikten Schänis und Rapperswil zuge-schlagen. Die nach dem Sonderbundskrieg (1847) eingeführte Bundesverfassung von 1848 schuf den modernen Kanton Schwyz mit der heute bestehenden institutionellen Gliederung.



Karte: «Die eine unteilbare hervetische Republik (1798-1801)» mit den neuen Kantonen (Bild: Internet)

Die achteilige Serie im «March-Anzeiger» fusst auf der Begleitpublikation zur Wanderausstellung «Die Justiz im Kanton Linth: Urteile vom Leben zum Tode». Die 36 Tafeln umfassende Text-Bilder-Schau macht 2018 zuerst Halt im Anna-Göldi-Museum Ennenda, dann im Gemeindesaal Benken und schliesslich im Alten EW-Gebäude in Lachen.

Wie kommt ein Kunsthistoriker dazu, sich mit einem fachfremden Thema – mit juristischen Fragen – zu beschäftigen? Die Antwort ist einfach: Ich habe seinerzeit mit grossem Interesse und Gewinn das Buch «Der Kanton Linth der Helvetik» von meinem geschätzten Coucousin Dr. Beat Glaus (Reichenburg / Zürich) gelesen. Wer immer sich mit dem Kanton Linth (1798-1803) befasst, kommt nicht an diesem wichtigen Werk vorbei.

In diesem 2005 erschienenen Buch, im Kapitel «Die Gerichte im Kanton Linth», verweist der Autor – dem ich überhaupt etliche Anregungen zum Thema zu verdanken habe – auf eine Veröffentlichung aus dem Jahr 1799 mit dem aufhorchenden Titel «Lebensbeschreibung zweier im Kanton der Linth mit dem

Schwert hingerichteter Mörder». Dabei handelt es sich um eine Art Kriminalgeschichte. Jedenfalls hat mich die Lektüre ungemein gefesselt. Mir war sofort klar: das ist mein Thema, dem muss ich auf den Grund gehen.

Ich habe die Protokolle des Kantonsgerichts Linth aus den Jahren 1798 bis 1800 gelesen und diese wahrscheinlich als erster Forscher ausgewertet. Bernadette Oertig, Pfäffikon, hat sie für mich transkribiert.

Die fünf Hinrichtungen um 1800 Jahren erfolgten am Fusse des Galgenhügels in Glarus, dem Hauptort des Kantons Linth. Es gibt keine Bilder davon. Steve Nann, Niederurnen, behob diesen Mangel, indem er eigens zum Thema beeindruckende Zeichnungen anfertigte. Er legte besonderen Wert auf die historisch-korrekte Amtskleidung der Protagonisten.

Am 11. April 2018 hielt ich bei den «Geschichtsfreunden vom Linthgebiet» im Neuhoof in Jona zum Thema einen Vortrag. Daraufhin ist in der «Zürichsee-Zeitung» ein von Elvira Jäger; Lachen, geschriebener Artikel erschienen mit der Schlagzeile «Als im Linthgebiet das Schwert des Scharfrichters zischte». Diese Überschrift machte ich mir zu eigen als Titel für die Begleitschrift der Wanderausstellung.

Am Schluss des oben erwähnten Referats fasste ein Zuhörer die Gefühlslage wohl der meisten Anwesenden mit den Worten zusammen: «Es kommt mir vor, als würde ich bis zu den Knien im Blut stecken.»



Hinrichtung: der Verurteilte auf dem Stuhl sitzend mit verbundenen Augen, der Scharfrichter mit dem Schwert und der Henkersknecht (Zeichnung: Steve Nann)

Dieser Eindruck ist nicht übertrieben, wird doch eine Hinrichtung als feierlich-makaberer Staatsakt in aller Öffentlichkeit vollzogen: Der Scharfrichter lässt das Schwert ein paar Mal durch die Luft kreisen und dann auf den Nacken des Verurteilten niedersausen. Er versucht, den Halswirbel des Opfers präzise zu durchhauen. Ist das Haupt vom Rumpfe getrennt, spritzt das Blut hoch. Nicht selten ist der erste Hieb ungenau. Ein zweiter, ein dritter Streich folgt – so geschehen am 11. August 1798 bei einer Exekution auf dem Richtplatz in Glarus. – Dass heute die Justiz ohne Blutgericht auskommt, ist eine bedeutende zivilisatorische und humanistische Errungenschaft.

Im Kanton Schwyz sind im 18. Jahrhundert entliche Hinrichtungen bekannt. Die letzte Hinrichtung im findet am 22. Mai 1894 statt, als Dominik Abegg wegen Mordes an seiner Tochter hingerichtet wird, in einem Gebäude in Schwyz-Kaltbach, in dem sich das Schafott befindet. Zuvor gibt es im Kanton Schwyz bis 1754 insgesamt 54 Untersuchungen wegen Unholderei (Hexerei) und 25 Hinrichtungen.

Die Bildung des Kantons Linth und des entsprechenden Justizwesens steht am Anfang einer dramatischen Entwicklung: französische Armeen erobern die Schweiz, politische Umwälzungen mit vier Staatsstreichen erschüttern die Republik, die unversöhnlichen Lager der Unitarier und der Föderalisten streiten sich unablässig – bis Napoleon der Schweiz 1803 die Mediationsverfassung überstülpt. Sie gibt den grössten Teil der staatlichen (zentralistischen) Kompetenzen an die 19 Kantone der neuen Eidgenossenschaft ab und eliminiert sowohl das nationale Parlament als auch die Zentralregierung.

Die Not ist gross wie nie zuvor

Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803) – eine achteilige Serie über die Zeit der Helvetik, einer Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit. Teil 2: Die March und Schwyz.

Stefan Paradowski



Die March (Bild: www.bezirk-march.ch / Drohnenbild: Carlo Stuppia)

Gegen die Reformation wehrte sich Schwyz mit allen Kräften und stand mit Eifer zu den katholischen Sonderbestrebungen. Der helvetischen Einheitsrepublik von 1798 fügt es sich erst, als es nach den Kämpfen an der Schindellegi und am Morgarten (2. Mai) die Nutzlosigkeit weiteren Widerstandes erkannte. Schwyz bleibt sich treu und beweist sich als eifriges Glied des Sonderbundes (1847). Das Ancien Régime findet eigentlich erst mit dem Bundesstaat von 1848 und der rechtlichen Gleichstellung aller Schweizer Bürger – von Bürgerinnen ist nicht die Rede – ein Ende.

Schwyz gesteht der March zunächst die alten Freiheiten wieder zu, nimmt sie dann aber im 18. Jahrhundert nach und nach zurück, weshalb Teile der Märchler Bevölkerung die Helvetische Revolution begrüßen. Am 8. März 1798 erklärten sich die Landleute der March frei von Schwyz, was im Hauptort mit Befremden und grösstem Unwillen zur Kenntnis genommen wird. In der Helvetik gehört die March zum Kanton Linth. 1803 wurde die March als gleichberechtigter Bezirk wieder in den Kanton Schwyz (mit 6 Bezirken) eingegliedert.

General Josef Nadar Reding unterzeichnete mit Landammann Hedinger für Schwyz die Allianz der Eidgenossen mit Frankreich noch 1777. Dieses Bündnis war der Abhängigkeit der Eidgenossenschaft von den französischen Pensionen (jährliche Zahlungen aus dem Ausland an Schweizer Kantone und Patrizier) geschuldet. Ende des 18. Jahrhunderts gelangen schlechte Nachrichten über die revolutionären Entwicklungen in Frankreich in die Schweiz. Mehr als die Umwälzungen in Frankreich selbst macht den alten Ständen – mit Schwyz – die Änderungen in den traditionellen Beziehungen, die Aufhebung von Privilegien, die Einstellung der Salzlieferungen und schliesslich, nach dem Tuileriensturm vom 10. August 1792, die Entlassung der Schweizer Regimenter zu schaffen. Es kommt zum Abbruch der Beziehungen zur französischen Republik.



Hans Conrad Escher: Grynau (braune Feder und Pinsel), 1786 (Bild: Graphische Sammlung ETH)

In der Zeit des Zweiten Koalitionskrieges (1799-1802) gegen Frankreich erhält Grynau wieder ihre alte strategische Bedeutung, indem hier im Sommer 1799 die Franzosen den kaiserlichen Truppen (Österreich) gegenüberstehen. Eine Chronik berichtet: „Das war einer der blutigsten Tage, die Grynau je gesehen hatte. Auf beiden Seiten floss das Blut in Strömen und speziell um Grynau herum lagen Haufen von Toten, denn da war der Übergang heiss umstritten.“

Die Grynau-Brücke wird in dieser Zeit dreimal zerstört. Die Grynau selbst wird unter dem Kanton Linth Nationalgut.

Trotz Befreiung der March vom Untertanenjoch ist die Not gross wie nie zuvor. Requisitionen und Evakuierungen von zwei verschiedenen Armeen innerhalb weniger Tage sind für Lachen kaum mehr zu ertragen. Im Mai 1798 sind zuerst französische Truppen im Dorf stationiert und verlangen für drei Grenadierkompanien unter anderem 350 Pfund Brot. Dann machen sich kaiserlich-österreichische Truppen im Dorf breit. Auch sie requirieren Unmengen von Nahrungsmitteln für Mensch und Tier. Die Franzosen haben in der Alten Sust resp. im Schulhaus und im Pilgerhof der Kapelle im Ried ein Verwundeten-Lazarett eingerichtet. In einer Grube unweit der Kapelle sollen 200 französische Soldaten begraben sein, die bei Grynau ums Leben gekommen sind.

Die March wird sowohl bei der von General Brune am 19. März 1798 verkündeten Dreiteilung der Republik Helvetien ("Rhodanien" / Innerschweiz / Graubünden) als auch im Verfassungsentwurf des französischen Direktoriums vom 28. März desselben Jahres vorerst in den Kanton Sargans eingegliedert. Aber nach gut einem Monat, am 1. Mai 1798, wird die March zum Kanton Linth geschlagen.

Der Kanton Linth ist ein Kanton der Helvetischen Republik. Er wurde 1798 gebildet und besteht bis 1803. Benannt wird der Kanton, nach dem Beispiel der französischen Departemente, nach einem geographischen Merkmal, nämlich dem Fluss Linth.

Schwyz ist zunächst nicht bereit, sich der helvetischen Republik anzuschliessen und lehnt die helvetische Verfassung ab. Die Gründe dafür sind vielfältig: Obrigkeit und Landleute fürchten um die katholische Religion, wehren sich gegen den Verlust herrschaftlicher Privilegien, pochen auf einzelörtliche Souveränität und lehnen den neuen Staatsaufbau als zu kompliziert und zu teuer ab. Obwohl Schwyz zunächst zögert, die neue Ordnung zu akzeptieren, wird sie schliesslich unter dem Druck französischer Truppen angenommen. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass sich im Kanton Linth nur wenige Märchler engagieren. Namentlich bekannt sind: Wahlmann Christian Kistler aus Reichenburg, Johann Peter Steinegger aus Lachen wirkt in der Legislative mit, Mayor Joseph Huber aus Tuggen amtiert als Richter, Ulrich Bruhin aus Tuggen ist Ersatzrichter, Seevogt Franz Schorno aus Lachen (?) ist in der Linth-Verwaltung tätig, Benedikt Düggeli aus Galgenen ist Suppleant (Stellvertreter Linth-Verwaltung).

Die Untertanengebiete erklären sich 1798 für frei oder werden in die Unabhängigkeit entlassen – auch die March

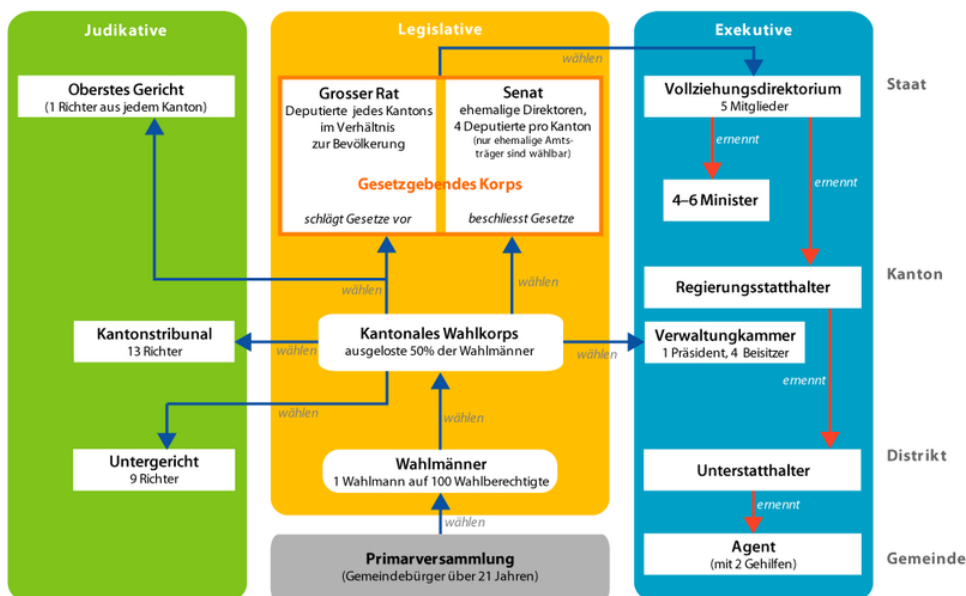
Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803) – eine achteilige Serie über die Zeit der Helvetik, einer Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit. Teil 3: Die Helvetische Republik.

Stefan Paradowski

Die Helvetische Republik (1798-1803), auch Helvetik genannt, folgt einem lockeren Staatenbund, der fast 300 Jahre lang in Form von einzelnen Bündnissen bestand. Von 1513 bis 1798 machen 13 Orte die Alte Eidgenossenschaft aus. Daran angeschlossen sind Untertanengebiete, Gemeine Herrschaften und Zugewandte Orte. Diese Herrschaft zerfällt in der Folge der Französischen Revolution und unter dem Diktat Frankreichs. Die meisten Untertanengebiete von den vormals herrschenden 13 Orten erklären sich 1798 für frei oder werden in die Unabhängigkeit entlassen, wie zum Beispiel Werdenberg, Uznach, Gaster und – die March.

Die Helvetische Verfassung von Anfang 1798 ist die erste auf dem Gebiet der heutigen Schweiz. Die Einteilung des Landes kommt allerdings noch ohne den Kanton Linth aus. Der lose Staatenbund der Alten Eidgenossenschaft wird damit in einen unteilbaren Staat verwandelt. Die Kantone sinken zu blossen Verwaltungseinheiten herab. Die Helvetische Verfassung orientiert sich stark am französischen Vorbild und gründet entsprechend auf den revolutionären Prinzipien des Parlamentarismus, der Rechtsgleichheit, der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung.

Das nationale Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Grossen Rat und dem Senat. Dem fünfköpfigen nationalen Vollzugsdirektorium oder Direktorium sind vier oder sechs Minister unterstellt. Die kantonale Administration liegt in den Händen der fünfköpfigen Verwaltungskammer. In jedem Kanton gibt es einen Regierungsstatthalter, verschiedene Distrikts- oder Unterstatthalter sowie kommunale Agenten.



Die Helvetische Republik gründete auf dem modernen Konzept der Gewaltenteilung mit der Legislative, der Exekutive und der Judikative (Bild Internet)

Die Helvetische Republik basiert auf dem modernen Konzept der Gewaltenteilung mit der Legislative, der Exekutive und der Judikative, die hierarchisch und dreistufig organisiert ist:

- auf unterster Stufe das Distrikts-, Bezirks- oder Untergericht für Zivil- und Polizeisachen
- auf mittlerer Stufe das Kantonsgericht, die letzte Instanz für Zivilsachen und die erste Instanz für Strafsachen

- und auf nationaler Stufe das Oberste Gericht als Berufungs- oder Kassationsinstanz für Zivilsachen und als letzte Instanz für Strafsachen

Zum Signet der Helvetischen Republik steigt der legendäre Revolutionär und Tyrannenmörder Tell mit seinem Sohn auf. Zu Ehren gelangt eine Szene nach dem Schuss auf den Apfel. Äusseres Zeichen der Anlehnung an das französische Vorbild ist die Einführung einer helvetischen Trikolore, der Flagge in den Farben Grün, Rot, Gold. Bemerkenswert ist die Berücksichtigung von Grün als Symbol der Zukunft, eine in der Heraldik eher selten anzutreffende Farbe.



Dreifarbige Flagge [Trikolore] der Helvetischen Republik / République helvétique (Bild: Internet)

Ziel der helvetischen Republik ist die Vereinheitlichung des materiellen und formellen Zivil- und Strafrechts. So schafft namentlich ein Sondergesetz bereits am 12. Mai 1798 die Folter zumindest offiziell ab. Das «Peinliche Gesetzbuch» vom 4. Mai 1799 ist dem französischen Code Pénal (Strafgesetzbuch) nachempfunden. Die Todesstrafe wird zwar nicht beseitigt, sie darf aber nur noch in der neuen, als «humaner» geltenden Form der Enthauptung vollzogen werden. Und gegen Verurteilte darf keine «Marter» – also keine Folter, keine körperliche Gewalt – ausgeübt werden.



Mittelalterliche Tötungsarten wie hängen, köpfen, rädern... (Holzschnitt aus dem «Laienspiegel», 1509 / Bild: Internet)

Mit der Festlegung der Enthauptung als einzige Tötungsart schliesst das «Peinliche Gesetzesbuch» indirekt die vormaligen (mittelalterlichen) Tötungsmethoden wie Verbrennen, Vierteilen, Rädern, Hängen, Ertränken, Pfählen oder lebendig Begraben aus. Neben der Todesstrafe sieht das neue helvetische Recht folgende Strafen vor: Kettenstrafe, Zuchthaus, Stockhaus (Gefängnis für Schwerverbrecher), Einsperrung, Landesverweis, Pranger und Aberkennung des Bürgerrechts.

Vom «Kanton unter dem Walensee» zum Kanton Linth

Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803) – eine achttteilige Serie über die Zeit der Helvetik, einer Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit. Teil 4: Der Kanton Linth.

Stefan Paradowski

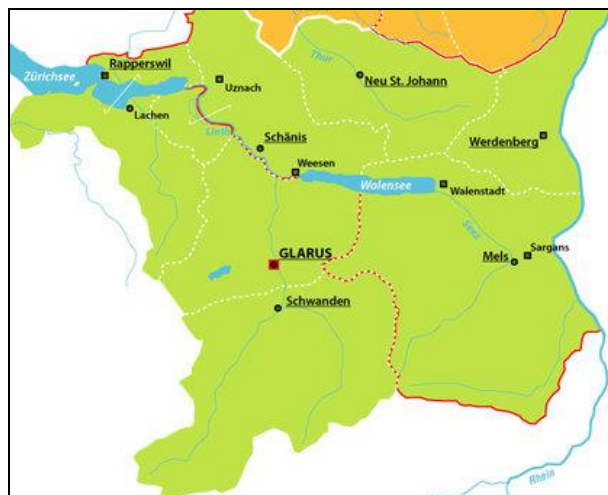
Im April 1798 wünschen die Gasterländer – mit Weesen, Uznach, Rapperswil, Reichenburg und der March – einen eigenen Kanton zu gründen, den sogenannten «Kanton unter dem Walensee». Im entsprechenden Verfassungsentwurf sehen sie sich selbstbewusst als «freie Landleute und Bürger». Das Gebiet wird dann jedoch dem Kanton Linth, in dem etwa 78'000 Menschen leben, einverleibt.

Die ursprüngliche Einteilung der Helvetischen Republik in 22 Kantone wird nach dem Widerstand der Innerschweiz noch einmal revidiert. Die Landsgemeindekantone Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Appenzell und Unterwalden hätten eigentlich trotz ihrer geringen Bevölkerungszahl als Kantone bestehen bleiben sollen. Man hofft, sie so eher für die neue Verfassung zu gewinnen. Doch nach ihrer gewaltsamen Eroberung werden Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zum Kanton Waldstätte, Appenzell mit St. Gallen zum Kanton Säntis und Glarus mit dem Sarganserland zum Kanton Linth zusammengefasst – und zwar durch eine am 4. Mai 1798 erlassene Verordnung von Jean-Jaques Rapinat, Regierungskommissär bei der französischen Helvetien-Armee.

Die Einteilung der oben erwähnten Gegenden in drei Kantone ist Ende April 1798 im Grossen Rat zu Aarau von keinem Geringeren als Hans Conrad Escher im Grossen Rat zu Aarau befürwortet worden, der sich in dieser Zeit wohl auch die ersten Gedanken zur Linthkorrektur, seinem Hauptwerk, macht. Nachdem er sich im Rahmen der Helvetischen Gesellschaft bereits in den 1790er-Jahren mit der Not am Walensee befasst hat, übernimmt er 1804 im Auftrag der Tagsatzung die Leitung des Korrektionsprojektes. Die Bauarbeiten nach Plänen von Johann Gottfried Tulla, badischer Ingenieur, beginnen 1807 und dauern bis 1816.

Statt anfänglich 22, bestehen jetzt 18 Kantone. Obwohl sich die Anzahl der Kantone verkleinert, ist darunter neu der Kanton Linth. Entsprechend schrumpfen die Kantonalvertretungen im Parlament. Der Kanton Linth ist im Grossen Rat mit acht, im Senat mit vier Abgeordneten vertreten.

Auch für die Einteilung des Kantons Linth in sieben Bezirke spricht sich Hans Conrad Escher am 1. Juni 1798 im Grossen Rat aus mit dem Argument, «dass die Distrikte die nötige Einheit haben und eben der Lokalisierungsgeist zerstört werden müsse». Die gesetzgebenden Räte verfügen am 4. Juni 1798 in Aarau «provisorisch» die Distriktseinteilung und bestellen pro Kammer eine Kommission. Ab 1. Juni 1798 beraten die beiden parlamentarischen Gremien über die definitive Distriktseinteilung des Kantons Linth.



Der Kanton Linth mit den sieben Distrikten oder Bezirken: Rapperswil, Schänis, Schwanden, Glarus, Mels, Neu St. Johann und Werdenberg. March und Höfe werden den Distrikten Schänis und Rapperswil zugeschlagen. (Bild: Internet)

Der neue Kanton Linth besteht aus dem ehemaligen eidgenössischen Ort Glarus mit seinem Untertanengebiet Werdenberg und den ehemaligen Untertanengebieten des Ortes Schwyz (Höfe, March) und des Ortes Zürich (Sax). Dazu kamen die ehemaligen Gemeinen Herrschaften Uznach, Gaster, Sargans und die Stadt Rapperswil sowie das Obertoggenburg. Der Hauptort war zuerst Glarus, dann, nach der Wiederherstellung des Kantons Glarus, die Stadt Rapperswil.

Freiheit.

Gleichheit.

Wir Präsident und Stimmgähler der Urversammlung der
Gemeind *Kisambung* bezeugen anmit, daß *unermäßig*
Bürger *alt Agent Christian Kijoro Dito D. Muf.*
von *früherer Urwahl* zum Wahlmann der Gemeind für die
dießjährige Wahlversammlung ernannt worden ist.

Zu Zeugniß dessen ihm nach dem Gesetz gegenwärtiger Extrakt aus Protokoll ist ausgemacht worden.

den 24 Christm. 1799.

Als Präsident *Wilhelm von Minnigerode*
Stimmzahler *Arthur Hoffmann*

Wahlmann-Ausweis für Wahlversammlung 1799 von «alt Agent» Christian Kistler, «Gemeind» Reichenburg

Die erste kantonale Wahlversammlung vom 24. Mai 1798 setzt sich aus 210 Wahlmännern aus den Distrikten zusammen. Sie bestimmt im neuen Hauptort Glarus die Linth-Vertreter für das nationale Parlament (Grosser Rat / Senat). Sie wählt auch die Mitglieder der Verwaltungskammer, die hauptsächlich die finanziellen Verhältnisse ordnet und somit die Volkswirtschaft des Kantons betreut.

Zudem ernennt das Wahlcorps Ende März 1798 neben den Bezirksrichtern je 13 kantonale Richter und Ersatzrichter, sogenannte Suppleanten. Es fällt auf, dass die Gewählten mehrheitlich bewährte Funktionsträger sind, die zuvor schon in der Ständegesellschaft ein Amt bekleideten. So berichtet Regierungstatthalter Joachim Heer am 18. Juni 1798 an das Direktorium, dass «das Kantonsgericht, welches in Verhältniss mit der geringen Anzahl gebildeter Männer im Kanton Linth gut besetzt scheint», installiert sei.

Kantonsgericht fällt «Urteile vom Leben zum Tode»

Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803) – eine achteilige Serie über die Zeit der Helvetik, einer Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit. Teil 5: Das Kantonsgericht Linth.

Stefan Paradowski

Die Inhaftierung eines Verdächtigen oder Beschuldigten steht am Anfang eines Strafverfahrens. Eine Gefangennahme erfolgt auf richterliches Begehren durch den Unterstatthalter oder den Agenten (Vertreter der Exekutivgewalt auf kommunaler Ebene). Um die untersuchenden von den urteilenden Instanzen zu trennen, finden Verhöre vor dem Distriktsgericht im Rahmen des sogenannten Informativprozesses statt. Immer wieder geschieht es aber, dass Gefangene entweichen, beispielsweise während der Untersuchung oder bei Transporten. Auch Andreas Stricker gelingt die Flucht aus dem finsternen Kerker in Werdenberg. Vier Tage irrt er rastlos auf den benachbarten Bergen und Alpen herum und will über den Rhein ins „Kaiserliche“ nach Feldkirch fliehen. Doch er wird erkannt. Ohne Widerstand lässt er sich nach Werdenberg zurückführen und wird dort erneut ins Verhör genommen. Am 9. Juli 1798 wird er in den Hauptort Glarus überstellt und dem dortigen Kantons-gericht übergeben, das ihn in einer harten Gefangenschaft verwahren lässt und ihn zwischen dem 10. und 23. Juli 1798 mindestens viermal einer Befragung zuführt.

Das Kantonsgericht wird auf den 16. Juni 1798 zur ersten konstitutionellen Sitzung einberufen. Dabei ernennt Regierungsstatthalter Joachim Heer Johann Tschudi zum Präsidenten dieses Gremiums. Zudem werden der erste Sekretär und der Weibel gewählt.

Die Aufnahme der eigentlichen Gerichtstätigkeit erfolgt am 2. Juli 1798. Dabei leisten die Richter wohl auch ihren Amtseid: sie geloben, rechtsgleich und unparteiisch zu urteilen, nicht zwischen arm und reich zu unterscheiden und verschwiegen zu sein.

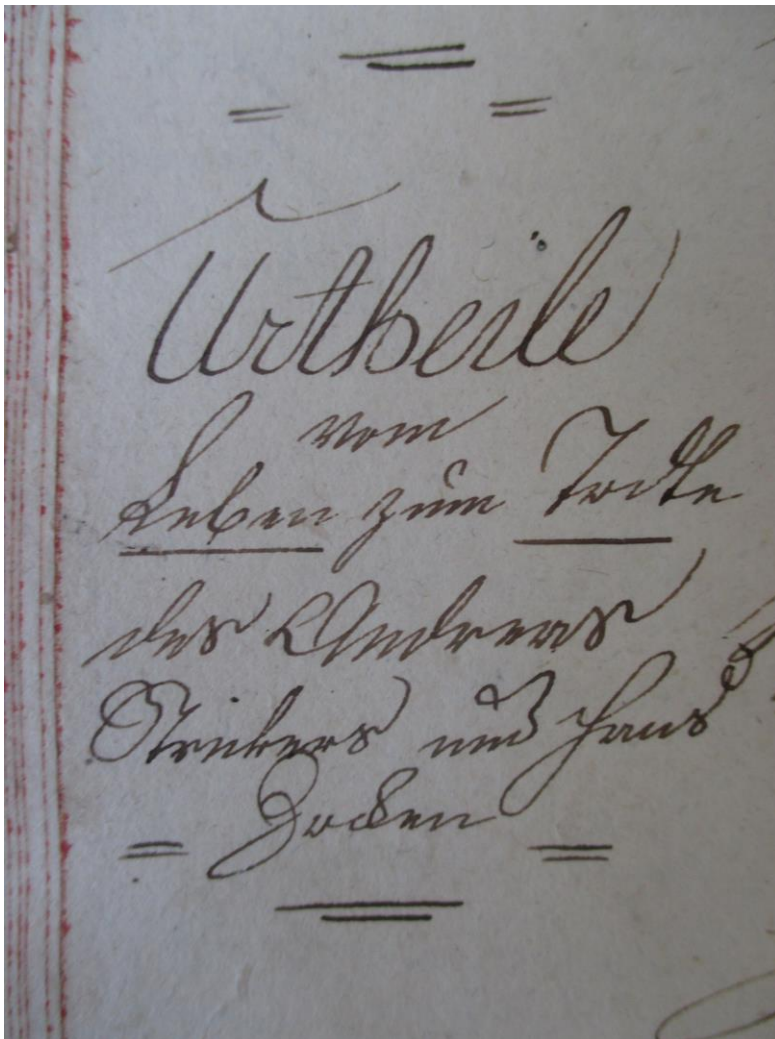


Der Kantonsrichter (links) und der öffentliche Ankläger, beide in Amtskleidung (Zeichnung: Steve Nann)

Das Rathaus – 1861 beim Brand von Glarus zerstört – ist ein Mehrzweckbau: es ist Sitz des Regierungsstatthalters, dient als Gefängnis und ist zugleich das Gebäude, in dem das Kantonsgericht tagt. Im

Rathaus treffen sich die Verurteilten mit den Geistlichen, die die Unglücklichen auf den Tod vorbereiten. Auf dem Lindenhof neben dem Rathaus versammeln sich die Richter in einem Kreis mit den Todeskandidaten und den Priestern und marschieren gemeinsam von hier in Begleitung einer grossen Volksmenge als Prozession zur Richtstätte. Die Hinrichtung wird als feierlichmakaberer Staatsakt in aller Öffentlichkeit vollzogen.

Das kantonale Gerichtspersonal besteht neben den 13 Richtern, den 13 Suppleanten, dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Weibel und aus zwei weiteren Personen: einerseits einem öffentlichen Ankläger, der beamtet ist, die Untersuchung leitet, die Anklage ausarbeitet und sie dem Kantonsgericht unterbreitet, anderseits dem Verteidiger für die Schlussverhandlung. Der Regierungsstatthalter kann mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.



Randvermerk: „Urteile vom Leben zum Tode des Andreas Strickers und Hans Zocken“ [Zogg], auf einer Seite des Protokollbuchs des Kantonsgerichts Linth, 1798 (Foto: Stefan Paradowski)

Je nach Arbeitsanfall finden Gerichtssitzungen mehrmals im Monat statt, vorzugsweise an zwei bis drei aufeinanderfolgenden Tagen. Das Gericht befasst sich zum einen mit zivilrechtlichen Fragen. Dabei handelt es sich vielfach um Appellationen (Berufungsfälle von den Distriktsgerichten). Zum andern stehen für das Kantonsgericht als erste Instanz für Strafsachen kriminalrechtliche Sachen im Vordergrund, etwa Morddelikte. Doch Todesurteile sind Ausnahmefälle.

Das Kantonsgericht Linth verurteilt Andreas Stricker und seinen Komplizen Johannes Zogg wegen Raubmordes vom Leben zum Tode und lässt sie am 19. Juli 1798 auf dem Richtplatz Glarus enthaupten. Hans-Ulrich Näf, sein Bruder Niklaus sowie Ulrich Küng werden aufgrund zahlreicher Einbrüche kaum einen Monat später hingerichtet. Josef Kessler begeht Raubmord an einem französischen Soldaten und wird 1799 enthauptet. Johann G. Luis steht im Jahr 1800 wegen Raubmordes vor den Schranken des Gerichts, doch das Todesurteil wird nicht vollstreckt.

Erster Justizskandal in der jungen Helvetischen Republik

Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803) – eine achteilige Serie über die Zeit der Helvetik, einer Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit. Teil 6: Das rechtswidrige Todesurteil.

Johann Rudolf Steinmüller, der Verfasser der «Lebensbeschreibung zweier im Kanton der Linth mit dem Schwert hingerichteter Mörder», ist «Pfarrer der Gemeinde Kerenzen im Kanton der Linth». Er begleitet am 19. Juli 1798 Andreas Stricker und Johann Zogg auf ihrem letzten Gang und berichtet als Augenzeuge über ihre Hinrichtung durch das Schwert:



Hinrichtung: der Verurteilte auf dem Stuhl sitzend mit verbundenen Augen, der Scharfrichter mit dem Schwert und der Henkersknecht (Zeichnung: Steve Nann)

«Als wir...auf der...Gerichtsstätte angelangt waren, huben ...beide die gebundenen Hände zum Himmel...und forderten...das Volk auf...für sie zu beten. Da Zogg schon auf dem Stuhl sass, sprach er noch ein...Gebet nach, bis der Scharfrichter...seinem Leben ein Ende machte. Hingegen mit Stricker betete ich nur so lange, bis ihm die Augen verbunden waren und der Scharfrichter sich ihm nahte...Das Schwert zischte...und es war auch bei ihm vorüber!»

Der Hinrichtung ist ein unerwartet schnelles Verfahren vorausgegangen. Zwischen der Verhaftung und der Enthauptung verstreicht knapp ein Monat. Kaum sind die Verhöre abgeschlossen, steht Johannes Strickler, der Komplize von Andreas Zogg, vor den Schranken des Kantonsgerichts Linth. Er bekennt sich laut Protokoll freimütig zu seinen Verbrechen und gesteht eine dreifache Schuld ein:

«Erstens dass er dem unglücklichen Andreas Stricker versprochen [habe], seiner Liebsten, welche schwanger war, die Leibesfrucht durch Schläge abzutreiben...Zweitens dass er...gewaltsame Einbrüche und Diebstähle begangen [habe]...Drittens dass er mit Andreas Stricker die vorsätzliche Mordtat an Johannes Ambüel begangen und denselben seines Geldes von circa 400 Franken und der Sackuhr beraubt habe.»

Das im Protokoll erwähnte Opfer, Johannes Ambüel, ein wohlhabender Baumwollgarnhändler aus Wattwil, wird am 19. Juni 1798 auf dem Heimweg vom Jahrmarkt Lichtensteig von Andreas Stricker mit einer Schneeschaukel und von Johannes Zogg mit einem Zaunpfahl brutal erschlagen.

Das Todesurteil für Andreas Stricker, der wie Johann Zogg ein volles Geständnis vor dem Kantonsgericht ablegt, lautet folgendermassen:

«Hat das Kantonsgericht...Linth die vorab bemerkten mannigfaltigen und grossen Verbrechen in reife Erwägung gezogen und auf den Eid geurteilt, dass das Gesetz, die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und die vom Wohle der Obrigkeit verliehene Gewalt...erfordere, dass es besser sei, er sterbe als er lebe, deswegen...dieser unglaubliche Andreas Stricker auf den Richtplatz durch das Schwert enthauptet und unter das Hochgericht verscharrt werden solle».

Der Richtplatz befindet sich in Glarus am Osthang des Galgenhügels, der heute wesentlich freundlicher Sonnenhügel heisst. An diesem Ort, ein durch ein Mauerwerk erhöhter kreisrunder Platz, sind schon Anna Göldi und andere exekutiert worden. Die Opfer sind nicht nach christlichem Ritus beerdigt, sondern in einem Loch neben der Richtstätte oder aber auf dem Galgenhügel begraben worden.

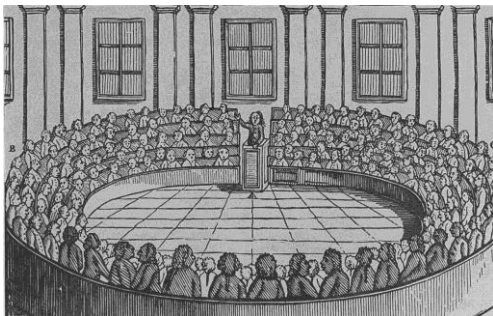
Das Kantonsgericht Linth weist jeweils die Todeskandidaten ausdrücklich auf das Recht zu appellieren hin. Es geht um die Möglichkeit, Berufung einzulegen und das Todesurteil dem Obersten Gericht als letzte Instanz in Kriminalsachen zur Überprüfung zu unterbreiten. Doch habe – Protokoll – «jeder Delinquent gesagt, ich ergebe mich willig der Todesstrafe, die das Urteil über mich spricht und appelliere nicht, sondern bereite mich durch Bussen und Gebete zum Tode».

Kaum sind die schrecklichen (fünf) Hinrichtungen durch Schwert auf dem Richtplatz Glarus erfolgt, schaltet sich der nationale Grosse Rat und der Senat in Aarau ein: Sie erklären mittels Dekret vom 11. August 1798 die vom Kantonsgericht Linth über mehrere Verbrecher ausgesprochenen und vollstreckten Todesurteile für unrechtmässig – «dem Geiste der Constitution zuwider».

Über das Kantonsgericht Linth werden Sanktionen verhängt. So ordnet das Parlament an:

1. «Das Direktorium [wird] eingeladen, ohne Verzug über dieses Faktum die genaueste Erkundigung einzuziehen und den Bericht davon den gesetzgebenden Räten einzugeben.»
2. Dem Direktorium «wird ferner aufgetragen, einen ausserordentlichen Kurier an dieses Kantonsgericht abzuschicken, um die Vollziehung aller Todesurteile, die von die diesem Tribunal ausgehen könnten, einzustellen, bis die Kriminalakten dem Obergerichtshofe werden eingeschickt sein.»

Ironischerweise dient der national ausgefochtene Rechtsstreit der Rechtsentwicklung. Aufgrund der offenen Zuständigkeits- und anderen Verfahrensfragen plädieren sowohl der Grosse Rat als auch das Direktorium dafür, die Prozessakten jener Kommission zu überweisen, die sich mit der Organisation des Obergerichts beschäftigt.



Erste helvetische Nationalversammlung mit dem Senat [links] und dem Grossen Rat [rechts] in Aarau (Darstellung aus einem Kalender 1799 / Internet)

Der vom nationalen Parlament angeordnete Vollzugsstopp vom 11. August 1798 erfolgt vor dem Hintergrund der fünf vom Kantonsgericht Linth ausgesprochenen und angeblich voreilig vollzogenen Todesurteilen. Das Dekret vermag allerdings die im Jahr 1799 ausgeübte Exekution des sechsten Todesurteils, die Enthauptung von Josef Kessler wegen Raubmordes an einem französischen Soldaten, nicht zu verhindern. Das Kantonsgericht Linth fällt im Jahr 1800 ein siebtes Todesurteil, jenes gegen Johann G. Luis wegen Raubmordes, widerruft es aber und begründet die Aussetzung mit dem Hinweis auf die veränderte Rechtslage.

Die Zurechtweisung des Kantonsgerichts Linth durch das nationale Parlament mit der unmissverständlichen Instruktion, weitere Todesurteile auszusetzen, empfindet das Kantonsgericht Linth als politische Einmischung. Ein solches Verdikt hätte man von einer judikativen Behörde, dem Obersten Gericht, aber nicht von einer Legislativinstanz wie dem Parlament erwartet. Das zeigt, dass der hehre Grundsatz der Gewaltentrennung in der jungen Helvetischen Republik nicht auf Anhieb verwirklicht werden kann, aber auch den Mangel eines einheitlichen Kriminalrechts. Jedenfalls beschert die Kontroverse um die vom Kantonsgericht Linth gefällten und vollstreckten Todesurteile der jungen Helvetischen Republik wohl ihren ersten Justizskandal.

Verzicht auf althergebrachte Folterpraxis führt zu Verhören ohne Anwendung körperlicher Grausamkeiten

Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803) – eine achteilige Serie über die Zeit der Helvetik, einer Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit. Teil 7: Die Abschaffung der Folter.

Stefan Paradowski

Ein ausgeschickter Bote findet zu seiner tiefen Bestürzung am 19. Juni 1798 Johannes Ambüel aus Wattwil im Kanton Linth – im Blute liegend, gewaltsam erschlagen und getötet. In dieser Zeit ist Niklaus Näf im Werdenberger Gefängnis inhaftiert und belastet Andreas Stricker schwer, der nach dieser Aussage sofort verhaftet wird. Bereits im zweiten Verhör gibt er – ohne jegliche gewaltsame Erzwingung des Geständnisses – freiwillig zu, Johannes Ambüel ermordet zu haben.

Der Verzicht auf die althergebrachte Folterpraxis führt zu Verhören ohne Anwendung körperlicher Grausamkeiten. Das ist ein grosser, ja epochaler Fortschritt! Der neuzeitliche Staat der Helvetischen Republik macht es sich zur Pflicht, gewaltlos die «Wahrheit» von Amtes wegen zu forschen und eine angepasste Verhörpraxis einzuführen. Diese Wandlung vollzieht sich in einem entsprechenden Umfeld: mit der Erklärung der Menschenrechte 1789 in Frankreich wird dort de jure die Folter verboten.

Das helvetische Gesetz vom 12. Mai 1798 besagt ausdrücklich, «dass von jetzt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft sein soll». Damit verlieren die Stände ihre bisherige Strafrechtshoheit.

Weil jedoch da und dort bei Untersuchungen und Verhören weiterhin Gebrauch etwa von Stockschlägen gemacht wird, präzisiert das Dekret vom 18. Juli 1800, dass «nicht nur alle bekannten Gattungen der Folter, welche ehemals ...üblich waren, sondern alle körperliche Peinigung als Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses ...untersagt» sind.



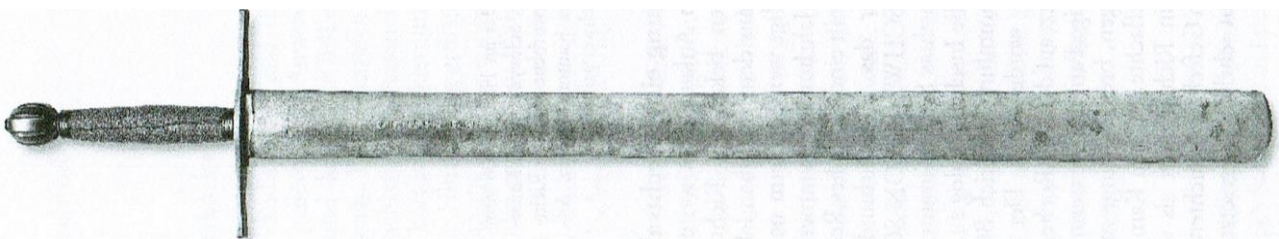
Ein Verdächtiger wird gefoltert. In der Alten Eidgenossenschaft ist insbesondere das Aufziehen an den auf dem Rücken gebundenen Händen als Foltermethode weit verbreitet (Illustration aus: Diebold Schilling: Luzerner Chronik, 1513 / Bild: Internet)

In der Alten Eidgenossenschaft bleibt die Folter bis zum Ende des Ancien Régime im Strafprozess verankert. Dabei spielt die 1532 erlassene Constitutio Criminalis Carolina eine nicht zu unterschätzende Rolle. Diese peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. wirkt nachhaltig auf die Strafrechtsentwicklung im deutschsprachigen Kulturraum. Obgleich die Carolina, die dem weltlichen Inquisitionsprozess eine normative Struktur verleiht, nicht unmittelbar übernommen wird, ist der Einfluss dieses Gesetzes in der Alten Eidgenossenschaft deutlich spürbar. So wird sie etwa in den reichsunmittelbaren Herrschaften des Fürstbistums Basel und der Fürstabtei St. Gallen geltendes Recht.

Noch kurz vor der Helvetik werden Geständnisse gewalttätig erzwungen. Der Kriminalfall des Georg Egli aus dem 18. Jahrhundert ist exemplarisch dafür und macht neben dem Hexenprozess der Anna Göldi am meisten von sich reden. Der Kirchenvogt wird wegen Vergiftung seiner Ehefrau im Jahr 1750 verurteilt und hingerichtet. Er wird Opfer eines damals gebräuchlichen Folterverfahrens. Er übersteht mehrere, «Territz» genannte Tortur-Examen, die von Mal zu Mal barbarischer ausfallen. Zuerst wird der Angeklagte bloss in das Folterhaus gebracht und ihm das Peinigungsarsenal vor Augen geführt. Danach erleidet er die Qual der Daumenschraube und landet auf der Folterbank. Schlussendlich wird er vom Scharfrichter hochgezogen – vorerst mit kleinen, dann mit grösseren Gewichtssteinen an den Füßen, wobei ihm jeweils die Arme eingerenkt werden müssen. In der Exekutionsrechnung des Scharfrichters sind alle Folterschritte und Folterinstrumente fein säuberlich aufgeführt.

Im Römischen Reich werden vor allem Nichttrömer, entlaufene oder aufständische Sklaven gefoltert, gezeißelt, ans Kreuz geschlagen. Die Erzwingung von Geständnissen mittels des peinlichen Verhörs ist im Rahmen des strafrechtlichen Inquisitionsprozesses seit dem Spätmittelalter weit verbreitet. Mit der Aufklärung erfährt die Folter zunehmend Kritik. Nicht mehr nur ein freies Geständnis, sondern die Beschaffung von Indizien und Beweisen für ein Verbrechen gewinnt an Bedeutung. In der Helvetik beginnt die Entwicklung vom Geständniszwang zum rechtsstaatlichen Beweisverfahren. Die Folter aber wird in der Schweiz 1798 keineswegs ganz abgeschafft. Nach 1803 hält in vielen Kantonen der Inquisitionsprozess wieder Einzug.

Anna Göldi, die «letzte Hexe Europas», wird 1782 im alten Land Glarus gefoltert, verurteilt und hingerichtet. 16 Jahre später, 1798, werden Andreas Stocker und Johann Zogg ebenfalls verurteilt und hingerichtet, aber nicht mehr gefoltert. Geblieben ist auch in der Helvetischen Republik die Todesstrafe durch Enthauptung (als einzige Tötungsart). Der grundsätzliche Unterschied besteht darin, dass keine Geständnisse mehr wie vordem durch gewaltsame Verhöre erzwungen werden. Neu ist auch, dass es eine eigene Justizbehörde gibt, dass ein offizieller Ankläger, ein Staatsanwalt, amtet, dass eine Seelsorge für die Verurteilten vom Gericht angeordnet wird und dass der Prozess eine öffentliche Angelegenheit ist. Die beiden Beispiele unterscheiden sich jedoch nicht hinsichtlich der Unrechtmässigkeit: im Anna-Göldi-Fall fällt eine unberechtigte Behörde das Todesurteil, im Stricker/Zogg-Fall ein voreilig unrechtmässig handelndes Kantonsgericht.



Richtschwert aus dem 17. Jahrhundert (Bild: Staatsarchiv Schwyz)

Die Helvetik schafft die Folter ab, nicht aber die Todesstrafe

Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798-1803) – eine achteilige Serie über die Zeit der Helvetik, einer Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit. Teil 8: Die Beibehaltung der Todesstrafe.

Das Kantonsgericht Linth verkündet an seiner 15. Sitzung vom 7. August 1798 das Urteil, «dass er sterben...und dieser unglückliche Ulrich Küng auf dem Richtplatz durch das Schwert enthauptet und dessen Körper unter das Hochgericht begraben werden [soll]».

Somit ist neben Andreas Stricker, Johannes Zogg und den Gebrüdern Näf der fünfte der «Werdenberger Schelme und Mörder» im Kanton Linth dem Scharfrichter ausgeliefert worden.

Am 11. August 1798, direkt nach der Exekution von Niklaus und Ulrich Näf sowie Ulrich Küng, tagt das Kantonsgericht. Im entsprechenden Protokoll steht, «dass der erste ... durch den Fischhauser Scharfrichter hingerichtet ...erst im zweiten...Streich und der zweite Malefikan auf eine schauervollere und nach mehreren Streichen von dem jüngeren Scharfrichter...enthauptet worden sei, an dem dritten Malefikan aber sei die Exekution nach Urteil und Recht vollzogen worden».



Der Scharfrichter (mit Gesicht des Schreibenden) und der Henkersknecht (mit Gesicht des Zeichners), das Richterschwert in den Händen haltend (Bild rechts). Nach der Hinrichtung zeigt der Henkersknecht den Kopf des Opfers dem Publikum (Bild rechts) (Zeichnungen: Steve Nann)

Beim Scharfrichter mit den zwei Enthauptungsversuchen handelt es sich um keinen Geringeren als um Franz Leonard Vollmar von Fischhausen bei Kaltbrunn SG, der schon bei Anna Göldi seines brutalen Amtes waltet. Ende März 1782 trifft er mit seinem Sohn, den der Vater ins Handwerk einweihen will, in Glarus ein, um die Tortur an der angeblich verhexten Angeklagten anzuwenden. Der Sohn mag die Foltertechniken vom Vater gelernt haben. Dem Scharfrichterdienst ist er scheinbar weniger gewachsen, braucht er doch am Exekutionstag am 11. August 1798 gleich mehrere grausame Hiebe bei der Enthauptung. Die zwei fehlbaren Scharfrichter – Vater und Sohn – sind vom Kantonsgericht Linth «nach gemachten Entschuldigungen aufs nachdrücklichste geahndet worden». Franz Leonard hat noch einen Bruder, Johann Jakob, «Scharfrichter von Wyl». Die Familie Vollmar gehört neben den Grosholtz und Mengis zu den drei mächtigen Scharfrichter-Dynastien der damaligen Zeit.

Am 6. August 1798 beruft das Kantonsgericht Linth Pfarrer Zwicky, Mollis, den «verurteilten Delinquenten namens Ulrich Näf zum Tode vorzubereiten, auch solle [Pfarrer] Trümpi [Schwanden] eingeladen werden, um am Tag der Exekution eine diesem trauervollen Gegenstand angemessene Rede zu halten». Im Fall von Andreas Stricker und Johann Zogg wird Pfarrer Johann Rudolf Steinmüller von Kerenzen beauftragt, die Todeskandidaten seelisch zu betreuen und eine Ansprache zu halten.

Pfarrer Johann Rudolf Steinmüller hinterlässt nicht nur eine Art Kriminalgeschichte, nämlich die packende «Lebensbeschreibung zweier im Kanton Linth mit dem Schwert hingerichteter Mörder». Die Verbrecher schildern ihm detailgetreu, wie sie auf Abwegen geraten sind und bereuen ihre Untaten bitterlich. Die Schrift mit der Lebensbeschreibung enthält auch die sogenannte «Standesrede, gehalten auf

dem Blutgerüst zu Glarus, den 19. Heumonats 1798, nach der traurigen Hinrichtung Andreas Strickers und Johannes Zoggs». Die Ansprache – eigentlich eine eindringliche Predigt – ist «zur Belehrung und Unterhaltung für das Landvolk» gedacht. Standesreden werden auch in der Zeit nach der Helvetik, der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gehalten und publiziert, wobei sich die moralisierende Erbauung weniger an die hingerichteten Verbrecher wendet, sondern viel eher wird die Schuld bei Eltern, einzelnen bösen Seelen, Gruppen oder der Gesellschaft im Allgemeinen gesucht und gefunden.

Die Helvetik schafft zwar die Folter ab, nicht aber die Todesstrafe. Doch es sind aus dieser Zeit keine Todesurteile – abgesehen von jenen im Kanton Linth – bekannt. Die Zurückhaltung zeigt sich auch darin, dass das Oberste Gericht als Kassationsinstanz in mindestens einem Fall ein von einem Kantonsgericht gefälltes Todesurteil aufhebt und dass es im Unterschied zu früher zu mehr Einsperrungen und Landesverweisen kommt.

Im Mittelalter sind in Europa Hinrichtungen nichts Aussergewöhnliches. Eine aus Erfurt überlieferte Statistik spricht von 113 Hinrichtungen von 1483 bis 1513. Während es im Kanton Zürich im 17. Jahrhundert noch 327 Exekutionen gibt, sind es im 18. Jahrhundert noch 145. Im Zeitalter der Aufklärung wird die Rechtmässigkeit dieser Vorgehensweise in Europa in Frage gestellt. Die allgemeine Abschaffung der Todesstrafe wird erstmals 1795 in Frankreich gefordert.

Ab dem 18. Jahrhundert dürfte allgemein die Ausfällung von Todesstrafen im Verhältnis zur Gesamtdelinquenz im Promillebereich befunden haben. Der Stand Schwyz zählt von 1772 bis 1798 15 Todesurteile und ebenso viele von 1803 bis 1833. Im Kanton St. Gallen wird die Todesstrafe im 19. Jahrhundert achzehnmal vollzogen. Seit 1874 ist die Todesstrafe im Kanton Glarus verboten.

1848 wird in der Schweiz die Todesstrafe für politische Vergehen abgeschafft und mit der Verfassungsrevision 1874 generell verboten. 1879 wird sie allerdings wieder eingeführt.

Zur definitiven Abschaffung kommt es mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937, welches am 1. Januar 1942 in Kraft tritt. Bis zu diesem Tag hat jeder Kanton sein eigenes Strafgesetz. Vereinzelte Kantone streichen die Todesstrafe schon vor diesem Datum aus ihren Gesetzen.

Das Militärstrafgesetz sieht die Todesstrafe nur für Kriegszeiten, etwa für Landesverrat, vor und hat noch Bestand bis 1992. Die letzte Hinrichtung, die gestützt auf das Militärrecht vollzogen wird, findet 1944 statt. Zwischen 1939 und 1945 werden in der Schweiz 33 Todesurteile gegen Landesverräter gefällt und 17 vollstreckt.

Die letzte Hinrichtung wird, gestützt auf altes kantonales Strafrecht, am 18. Oktober 1940 in Sarnen am dreifachen Mörder Hans Vollenweider mittels einer Guillotine vollzogen.

Seit 1945 wird die Todesstrafe von immer mehr Staaten abgeschafft: darunter Deutschland, Liechtenstein und Österreich. Und die Schweiz?

Erst seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 ist die Todesstrafe auch verfassungsrechtlich wieder vollständig verboten. Die Schweiz ratifiziert 2002 das Zusatzprotokoll Nr. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention «Zur Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen» und engagiert sich auch im Rahmen der UNO für dieses Anliegen.

Weltweit richteten im vergangenen Jahr 23 Länder Menschen hin. Die USA vollstrecken dabei im Vergleich deutlich weniger Todesurteile als die Berichterstattung etwa über die Giftspritze vielleicht vermuten lässt. Die offizielle Statistik führt der Iran mit mindestens 567 Hinrichtungen an, danach folgen Saudi-Arabien, der Irak und Pakistan.

Die meisten Menschen hingegen werden in China hingerichtet. Schätzungen zufolge tötet der Staat dort mehr Männer und Frauen als in allen anderen Ländern mit Todesstrafe zusammen. Doch gibt es vonseiten der Staatsführung keinerlei Informationen dazu.